



DEUTSCHE BÖRSE  
CASH MARKET

[www.deutsche-boerse-cash-market.com](http://www.deutsche-boerse-cash-market.com)

# Listing Guide für ETF-Emittenten

—  
Zulassung zum Regulierten Markt

# Exchange Traded Funds

## Hinweise zur Zulassung von Exchange Traded Funds zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse

### Einführung

Exchange Traded Funds (ETFs) müssen zum Regulierten Markt der FWB® - Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, bevor sie in den Handel eingeführt werden können. Der Handel von ETFs erfolgt auf den beiden Handelsplätzen, Xetra® und Börse Frankfurt. Die Abteilung Listing Services der Deutschen Börse prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung eines ETFs erfüllt sind. Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen und erforderliche Nachweise zu erbringen. Die Zulassung wird durch einen Beschluss der Geschäftsführung ausgesprochen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis, um die Börseneinrichtung zu nutzen, damit der Handel in den betreffenden Wertpapieren in dem jeweiligen Marktsegment erfolgen darf. Der Regulierte Markt ist EU-reguliert. Das Zulassungsverfahren zu diesem basiert auf der Anwendung von öffentlichem Recht. Es wird im Börsengesetz (BörsG), in der Börsenzulassungs-Verordnung (BörsZulV) und in der Börsenordnung (BörsO) geregelt. Allgemeine Verfahrensfragen werden in öffentlich-rechtlichen und über die FWB hinaus geltenden Gesetzen, sowie dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgehalten. Die Zulassungsgebühren für die Zulassung sind in der Gebührenordnung (GebO) festgesetzt.

Das Börsengesetz gibt u.a. vor, dass der Zulassungsantrag gemeinsam mit einem Mit Antragsteller zu stellen ist. Die BörsZulV regelt konkrete Zulassungsvoraussetzungen, den Inhalt des Zulassungsantrags, mindestens einzuhaltende zeitliche Abfolgen im Verfahren und einen Teil der zu übermittelnden Unterlagen. Die BörsO trifft grundsätzliche Regelungen zum Handel von Wertpapieren an der FWB. Das HVwVfG schließlich ist zum Beispiel einschlägig bei der Frage, wann genau ein Verwaltungsverfahren eröffnet werden muss oder wer daran beteiligt ist.

Vorstehendes bedeutet unter anderem, dass die Zulassung von ETFs zum Börsenhandel ein Verwaltungsakt ist und die zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen keine von der FWB formulierten Anforderungen sind. Ein Ermessensspielraum steht nur bei der Anwendung von Zulassungsvorschriften zur Verfügung. Dieser Ermessensspielraum ist begrenzt aufgrund von Entscheidungen, welche die FWB in vergangenen und vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit getroffen hat. Hierbei wird von einer Verwaltungspraxis gesprochen. Eine Entscheidung außerhalb der gesetzlichen Regelungen führt zu einer rechtswidrigen Zulassungsentscheidung.

Das Zulassungsverfahren ist kein automatisiertes Verfahren. Jeder einzelne Zulassungsantrag ist demnach eine juristische Einzelfallprüfung. Eine Bearbeitungszeit von sechs Handelstagen ist daher unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente rechtzeitig eingereicht wurden, als Richtwert zu sehen.

Es empfiehlt sich, einen Zeitplan vorher mit der Abteilung Listing Services abzustimmen. Zusagen stehen diesbezüglich unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Im Verlauf des Verfahrens können die Antragsteller davon ausgehen, dass sie auf Zulassungshindernisse bzw. auf noch nicht erfüllte Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig hingewiesen werden.

Weiterhin hat die Abteilung Listing Services sicherzustellen, dass die zugelassenen ETFs abwickelbar sind. Das bedeutet, dass der Käufer die Verbuchung der gekauften Wertpapiere und der Verkäufer die Bezahlung des Kaufpreises erwarten darf. Daher ist Teil des Zulassungsprozesses auch die Lieferbarkeit der zuzulassenden Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwahrart zu prüfen und entsprechende Nachweise für die Mindestausgabe von Wertpapieren und deren Lieferbarkeit zu verlangen.

Die für eine Zulassung von Wertpapieren zu beachtenden Vorschriften können sich von Land zu Land unterscheiden. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Antragsformular. Um den Antragstellern eine Hilfestellung zu geben, wurde seitens der Deutsche Börse Antragsformulare entworfen. Die Formulare enthalten Rubriken zu den im Regelfall notwendigen Angaben sowie im Anhang eine Checkliste im Hinblick auf einzureichende Unterlagen und bieten damit dem Emittenten sowie dem Mit Antragsteller eine wertvolle Hilfestellung bei der Antragstellung.

Ein Zulassungsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn alle Voraussetzungen und Nachweise durch den Antragsteller erfüllt wurden. Gleichwohl ist es aber möglich, im Verlauf des Verfahrens Angaben zu ergänzen, Dokumente nachzureichen oder kleinere Änderungen vorzunehmen, sofern sie das Verfahren nicht wesentlich beeinflussen. Zum Zeitpunkt des Zulassungsbeschlusses müssen jedoch alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen eine Hilfe beim Ausfüllen darstellen. Bei Fragen können Sie uns gerne unter [listing@deutsche-boerse.com](mailto:listing@deutsche-boerse.com) kontaktieren.

## Antrag auf Zulassung zum Regulierten Markt

Der Antrag auf Zulassung zum Regulierten Markt ist vom Emittenten zusammen mit dem Mit Antragsteller zu stellen. Sowohl der Emittent als auch der Mit Antragsteller können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In einem solchen Fall ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

### Abschnitt 1: Angaben zum Antragsteller

#### Abschnitt 1.1: Der Emittent

Im Abschnitt 1.1 werden Angaben zum Emittenten der Wertpapiere benötigt. Der Emittent ist von der Verwaltungsgesellschaft zu unterscheiden. Hierbei ist der Legal Entity Identifier (LEI) des Emittenten anzugeben, nicht jener der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds.

Der Emittent kann selbst als Antragsteller handeln oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist in diesem Fall dem Zulassungsantrag beizufügen. Es ist vorteilhaft eine Faxnummer anzugeben, damit der Zulassungsbeschluss nach dessen Ausfertigung zugestellt werden kann. Sofern der Emittent seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, kann ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland genannt werden, damit die Zustellung von Schriftstücken rechtssicher innerhalb bestimmter Fristen vorgenommen werden kann.

#### 1. Antragsteller

##### 1.1. Emittent der zuzulassenden Wertpapiere (§§ 32 Abs. 2 S.1 BörsG, 48 Abs. 1 S.2 BörsZulV)

Firma:

Sitz:

Geschäftsadresse:

Legal Entity Identifier (LEI):

Sofern der Emittent durch einen Bevollmächtigten vertreten wird:

Name:

Anschrift:

Der Emittent wird durch den Mit Antragsteller gemäß Ziffer 1.2 vertreten.

Die schriftliche Vollmacht liegt bei.

Ansprechperson des Emittenten im Rahmen des Zulassungsverfahrens:

Name:

Abteilung:

Telefon/Telefax:

Email:

Nur bei ausländischen Emittenten: Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland:

Name:

Anschrift:

## Abschnitt 1.2: Der Mitantragsteller

Im Abschnitt 1.2 müssen Angaben zum Mitantragsteller gemacht werden. Es muss sich dabei um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) tätiges Unternehmen handeln, das an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist und über ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro verfügt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist im Antrag zu bestätigen. Der Mitantragsteller kann sich vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist einzureichen. Neben dem vorstehenden formalen Erfordernis fungiert der Mitantragsteller gegenüber Listing Services in der Praxis regelmäßig als Ansprechpartner im Zulassungsverfahren.

### 1.2. Institut oder Unternehmen nach §§ 32 Abs. 2 BörsG, 48 Abs. 1 S. 2 BörsZulV (Mitantragsteller)

Die Mitantragstellung ist nicht erforderlich, da der Emittent (Ziffer 1.1.) selbst ein Institut oder Unternehmen gemäß § 32 Abs. 2 BörsG ist und den Antrag allein stellen kann.

Firma:

Sitz:

Geschäftsadresse

Sofern der Mitantragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird:

Name:

Anschrift:

Die schriftliche Vollmacht liegt bei.

Ansprechperson des Mitantragstellers im Rahmen des Zulassungsverfahrens:

Name:

Abteilung:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

## Abschnitt 2: Rechnungsstellung

Im Abschnitt 2 wird hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Zulassung zum Regulierten Markt und der Kosten der Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Bundesanzeiger unterschieden. Es kann zwischen dem Debitor und dem Rechnungsempfänger differenziert werden.

Debitor kann nach der Gebührenordnung nur der antragstellende Emittent der Wertpapiere oder der Mitantragsteller sein. Als Rechnungsempfänger kann jede zulässige Adresse fungieren. Die im Zulassungsantrag genannten Empfängerdaten sind Grundlage für die Abteilung „Billing“ der Deutsche Börse AG, eine Rechnung zu erstellen.

Die FWB ist nach der BörsZulV gesetzlich verpflichtet, ihre Zulassungsentscheidung auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Bundesanzeiger anhand der im Zulassungsantrag übermittelten Daten.



## 2. Rechnungsstellung\*

### 2.1. Debitor gemäß § 4 Abs. 2 GebO der FWB (Zulassungsgebühren)\*

 Emittent

 Mitantragsteller

Umsatzsteueridentifikationsnummer (VAT-ID):

\* Die Angabe eines Debtors lässt den gesetzlichen Schuldnerstatus gemäß der Gebührenordnung der FWB unberührt.

### 2.2. Rechnungsempfänger (Zulassungsgebühren)\* wie 2.1.

Firma:

Ansprechpartner:

Abteilung:

Adresse:

### 2.3. Debitor gemäß § 51 BörsZulV (Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger)

 wie 2.1.  wie 2.2.

Firma:

Ansprechpartner:

Abteilung:

Adresse:

### 2.4. Rechnungsempfänger (Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger) \*

 wie 2.1.  wie 2.2.

Firma:

Ansprechpartner:

Abteilung:

Adresse:

Der Rechnungsversand durch den Bundesanzeiger soll per Email an die folgende Anschrift erfolgen:

## Abschnitt 3: Beschreibung der zuzulassenden ETFs

Im Abschnitt 3 gibt der Emittent den Namen des ETFs, die ISIN, unter der das Wertpapier an der FWB gehandelt werden soll, sowie die Anzahl der ausgegebenen Stücke mit „bis zu“ an. Die Abteilung Listing Services orientiert sich bei der Bezeichnung am Key Investor Information Document (KIID).

### Angabe zu ausgegebener Stückzahl „bis zu“:

Da eine Stückzahl zugelassen werden soll und kein in einer Währung zu bestimmender Betrag wie bei einer Schuldverschreibung, erfolgt die Angabe einer Stückzahl als „bis zu“-Angabe. Das bedeutet, dass (vorbehaltlich der gesondert zu beantragender Einführung der zugelassenen Wertpapiere) eine Anzahl von ETF-Stücken bis zu der beantragten Höhe möglich ist. Sofern über diese Anzahl hinausgehende Stücke emittiert werden, muss deren Zulassung gesondert beantragt werden, bevor sie in derselben ISIN verbucht werden. Die Zulassung einer „bis zu“-Anzahl trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einem ETF bei entsprechender Nachfrage fortlaufend Stücke ausgegeben werden können. Trotzdem ist es erforderlich, dass ein Anfangsbestand von mindestens 10.000 Stück vor Erteilung des Zulassungsbeschlusses rechtlich

existent und lieferbar ist, mithin dem Börsen-handel zur Verfügung stehen. Eine geringere Stückzahl ist nach der Verwaltungspraxis der FWB unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die im Zulassungsverfahren und rechtzeitig vor dem Zulassungsbeschluss mit Listing Services besprochen werden müsste.

Bei der Verbriefungsart hat der Emittent anzugeben, in welcher Form die Eigentumsrechte verbrieft sind. Die häufigste Art bislang ist die Globalurkunde. Es gibt aber andere Möglichkeiten wie zum Beispiel in Form von Buchrechten oder als Inhabersammelzertifikat.

Bei der Verwahrart gibt der Emittent an, ob er sich für die Girosammelverwahrung bei einer zentralen Verwahrstelle entschieden hat (CSD) oder für die Auslandskassenverwahrung mit der internationalen Zentralstelle (ICSD).

3. Beschreibung der zuzulassenden ETFs zum Regulierten Markt (General Standard) § 48 Abs. 1 S.2 BörsZuIV		
Name des ETF <small>(wenn die Zeilen nicht ausreichen bitte ein separates Blatt mit den zuzulassenden ETFs beifügen)</small>	ISIN	Volumen in Stück (bis zu)
Ergänzende Angaben:		
Verbriefungsart:		
Verwahrart:		

**Exkurs: Ausgabe und Lieferbarkeit**

Die an der Börse geschlossenen Kaufverträge über Wertpapiere müssen erfüllt werden. Das bedeutet, dass der Käufer von Wertpapieren diese erhalten und der Verkäufer den Kaufpreis gutgeschrieben bekommen muss. Dafür müssen die Wertpapiere ausgegeben und in das Depotbankensystem eingeführt sein. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft, diese wird bei Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung zugelassen und Stücke werden auf dieser Urkunde valutiert. Dieser Vorgang wird durch Listing Services geprüft.

Hiervon abweichend (aber in derselben Grundannahme) sind verschiedene Möglichkeiten der Ausgabe der Wertpapiere und Verwahrung zu unterscheiden, etwa die Ausgabe in Buchrechten und Verwahrung bei Clearstream Luxemburg oder einer anderen Wertpapiersammelbank. Auch die Verbriefung in Globalurkunden und Hinterlegung derselben bei einem ausländischen Verwahrer ist denkbar wie auch die Lieferbarkeit in der Dual Deposit-Verwahrstruktur.

Es ist hierbei Aufgabe des Emittenten und seiner beauftragten Institute, die Wertpapiere auszugeben und deren Lieferbarkeit in einer Weise herzustellen, dass an der FWB geschlossene Börsengeschäfte erfüllt werden können. Es ist andererseits Aufgabe der Abteilung Listing Services, dies spätestens zum Zeitpunkt des Zulassungsbeschlusses durch geeignete Dokumente (Legal Opinion, Valutierungsbestätigung, Zusicherung etc.) zu prüfen. Sofern die Ausgabe der Wertpapiere und deren börsenmäßige Lieferbarkeit zum Zeitpunkt des Zulassungsbeschlusses nicht hergestellt und gegenüber Listing Services nicht nachgewiesen ist, kann der Zulassungsbeschluss nicht erlassen werden und das Listing kann nicht wie geplant stattfinden.

**Abschnitt 4: Zulassung an anderen Börsen in der EU oder EWR**

Im Abschnitt 4 wird um Angabe gebeten, ob die Zulassung der ETFs auch an einer anderen deutschen oder an einer Börse in einem anderen EU- oder EWR-Staat beantragt wurde.

**4. Ein gleichartiger Zulassungsantrag ist zuvor oder gleichzeitig an einer anderen deutschen Börse oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat gestellt worden oder wird alsbald gestellt werden (§ 48 Abs. 1 S. 3 BörsZulV)**

Nein

Ja, und zwar:

**Abschnitt 5: Prospekt und Dokumentation (§32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG)**

Im Abschnitt 5 wird abgefragt, ob eine prospektfreie Zulassung vorliegt oder ein Prospekt erforderlich ist. In der Grundannahme des Gesetzgebers ist für das Angebot, den Vertrieb und die Börsenzulassung von Wertpapieren ein Prospekt erforderlich. Dies und die für bestimmte Sachverhalte vorgesehenen Ausnahmen hierzu sind in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Vorliegend geht es um die Frage, ob für die Zulassung von ETFs zum Börsenhandel im Regulierten Markt ein Prospekt benötigt wird.

Nach den Vorschriften des BörsG sind Wertpapiere u.a. zuzulassen, wenn ein nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) (ProspVO) gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (InvG) veröffentlicht worden ist, der



für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 KAGB oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Absatz 3 des KAGB veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 ProspVO von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 a) ProspVO findet die ProspVO keine Anwendung für Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden. Das bedeutet, dass für unter diese Definition fallende ETFs für die Börsenzulassung im Regulierten Markt der FWB kein Börsenzulassungsprospekt erforderlich ist. Es obliegt aber der Verantwortlichkeit des Emittenten, die Erforderlichkeit eines Prospekts für andere Zwecke (Angebot, Ver-trieb etc.) zu prüfen.

## 5. Prospekt und Dokumentation (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG)

ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 KAGB

ein Prospekt im Sinne des § 318 Abs. 3 KAGB

Von der Veröffentlichung eines Prospektes kann abgesehen werden, da die Verordnung (EU) 2017/1129 keine Anwendung findet gemäß:

Artikel 1 Abs. 2 a) Verordnung (EU) 2017/1129

### Abschnitt 6: Zeitplan und Bestätigungen

Im Abschnitt 6 werden drei Bestätigungen abgefragt. Als erstes gilt es die Kenntnisnahme über die Delegierte Verordnung (EU) 2017/568 (RTS 17) zu bestätigen. Im Anschluss muss der Emittent bestätigen, dass es sich bei den zuzulassenden ETFs nicht um Derivate im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU bzw. in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Abs. 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) handelt. Zum Schluss bestätigt der Mittragsteller, dass er ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen ist.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Übermittlung eines gewünschten, unverbindlichen Zeitplans. Wie bereits oben erwähnt unterscheidet das deutsche Recht zwei notwendige Akte, damit Wertpapiere im Regulierten Markt einer Börse gehandelt werden können, nämlich die Zulassung und die Einführung der Wertpapiere. Beides kann nicht an einem Tag erfolgen, die Zulassung muss vor der Einführung ausgesprochen werden. Grundsätzlich ist eine Einführung zugelassener Wertpapiere frühestens am Handelstag nach der Zulassung möglich.

Darüber hinaus ist die FWB gesetzlich verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Datum und die Uhrzeit zu übermitteln, zu dem der Emittent der Zulassung der Wertpapiere zustimmte. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine der FWB auferlegte Verpflichtung, die sie nicht zu interpretieren hat und die sie auch nicht überprüfen kann. Es versteht sich aber von selbst, dass der Zeitpunkt vor Eingang des Zulassungsantrags bei der FWB liegen muss. Die Bearbeitung des Zulassungsantrags ohne eine entsprechende Angabe ist nicht möglich.

## 6. Zeitplan\* und Bestätigungen

- Der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere wurde auf seine unionsrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen und hat Kenntnis von der unter <http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/going-public/zugang-und-antragstellung> bzw. <http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/publikationen/antraege> abrufbaren Übersicht genommen.
- Die zuzulassenden Wertpapiere sind keine Derivate im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr.29 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU bzw. in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absätze 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).
- Der Mit Antragsteller bestätigt, dass er ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen ist, das an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist und über ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro verfügt.

Zulassungsdatum:

Einführungsdatum:

Datum und Uhrzeit der Zustimmung des Emittenten zur  
Zulassung / Einführung der Wertpapiere\*\*:

\* Bitte beachten: Der von den Antragstellern gewünschte Zeitplan ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben für das Zulassungsverfahren nicht verbindlich.

\*\* Das Datum für die Zustimmung des Emittenten muss ein Termin vor dem geplanten Zulassungsdatum sein.

### Abschnitt 7: Unterschriften

Im Abschnitt 7 ist der Antrag zu unterschreiben, und zwar unter Ziffer 7.1 vom Emittenten oder dessen Bevollmächtigten (Antragsteller) und unter Ziffer 7.2 vom Mitantragsteller oder dessen Bevollmächtigten.

#### 7. Unterschriften (§§ 32 Abs. 2 S.1 BörsG, 48 Abs. 1 S.1 BörsZulV)

##### 7.1. Unterschrift des Emittenten oder dessen Bevollmächtigten

Ort, Datum:

Name/n:

Unterschrift/en:

##### 7.2. Unterschrift des Mitantragsteller/s oder dessen Bevollmächtigten

Ort, Datum:

Name/n:

Unterschrift/en:

### Anlage: Übersicht der eingereichten Dokumente / Angaben für die Zulassung von ETFs

In der Anlage sind alle für die erfolgreiche Durchführung eines Zulassungsverfahrens erforderlichen Unterlagen enthalten. Gleichwohl ist Listing Services zur Anforderung darüber hinaus gehender Dokumente, Bestätigungen und Nachweise ermächtigt, sofern dies für einen rechtmäßig zu fassenden Zulassungsbeschluss als notwendig angesehen wird. Die aufgeführten Dokumente gehen zunächst von im deutschen Rechtsraum verfügbaren Dokumenten aus. Sofern vergleichbare Unterlagen in der Jurisdiktion des Emittenten verfügbar sind, sind diese dem Antrag beizulegen. In Zweifelsfällen sollte eine Abstimmung mit Listing Services erfolgen.

Übersicht über die einzureichenden Unterlagen:

### Anlage – Übersicht der eingereichten Unterlagen / Angaben\* für die Zulassung von ETFs

\* Bitte beachten: Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

<b>1. Allgemeine Unterlagen</b>
<input type="checkbox"/> Zulassungsantrag im Original (unterzeichnet)
<input type="checkbox"/> Vollmacht (im Falle von Vertretung)
<b>2. Unterlagen betreffend den Emittenten</b>
<input type="checkbox"/> Beglaubigter Handelsregisterauszug (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BörsZuIV)
<input type="checkbox"/> Aktuelle Satzung (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BörsZuIV)
<input type="checkbox"/> Genehmigung der Gesellschaft (OGAW-Bescheinigung) durch zuständige Aufsichtsbehörde (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BörsZuIV)
<b>3. Unterlagen / Angaben betreffend die Ermächtigung zur Ausgabe der Wertpapiere / rechtliche Entstehung</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussfassung der Gesellschaft über die Auflegung des Sondervermögens / Teilgesellschaftsvermögens (soweit (gesellschafts-) rechtlich erforderlich)
<input type="checkbox"/> Beschlussfassung der Gesellschaft über das vorgesehene Listing (falls vorhanden bzw. (gesellschafts-) rechtlich erforderlich)
<input type="checkbox"/> Nachweis der Unterrichtung des Emittenten durch die zuständige Aufsichtsbehörde / durch die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die BaFin (§ 310 Abs. 1 S. 2 KAGB)
<b>4. Verbriefung</b>
<input type="checkbox"/> Erklärung über die Verbriefung und Hinterlegung der zuzulassenden Wertpapiere (§ 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 BörsZuIV)
<input type="checkbox"/> Kopie der unterschriebenen Globalurkunde bzw. sonstiger Nachweis der Verbriefung
<input type="checkbox"/> Datum der Auflegung
<input type="checkbox"/> Bestätigung der Ausgabe von mindestens 10.000 Anteilen (spätestens am Tag der Zulassung)
<b>5. Prospekt</b>
<input type="checkbox"/> Verkaufsprospekt
<input type="checkbox"/> Von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vertragsbedingungen / Satzung (alternativ Verkaufsprospekt, der diese Angaben enthält)
<input type="checkbox"/> Ggf. Nachträge und / oder Addendum
<input type="checkbox"/> Key Investor Information Document (KIID)

Soweit prüfungsrelevante Dokumente aktuell noch nicht in der endgültigen Fassung zur Verfügung stehen, sind sie zunächst als Entwurf einzureichen.

## Antrag auf Einführung zugelassener Wertpapiere in den Handel

Der Antrag auf Einführung der zugelassenen Wertpapiere kann durch den Emittenten oder einen Bevollmächtigten erfolgen. In einem solchen Fall ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

### Abschnitt 1: Antragsteller / Emittent

Im Abschnitt 1 werden Angaben zum Emittenten der Wertpapiere benötigt. Der Emittent ist von der Verwaltungsgesellschaft zu unterscheiden. Hierbei ist der Legal Entity Identifier (**LEI**) des Emittenten anzugeben, nicht jenen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds.

Der Emittent kann selbst als Antragsteller fungieren oder sich durch einen Dritten vertreten lassen. In einem solchen Fall ist eine entsprechende Vollmacht dem Antrag beizufügen.

1. Emittent (§ 38 Abs. 1 BörsG, § 58 Abs. 1 BörsO FWB)	
Firma:	
Sitz:	
Geschäftsadresse:	
Sofern der Emittent durch einen Bevollmächtigten vertreten wird:	
Firma:	
Sitz:	
Geschäftsadresse:	
<input type="checkbox"/> Die schriftliche Vollmacht liegt bei.	
<input type="checkbox"/> Die schriftliche Vollmacht wurde bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingereicht.	
Ansprechperson des Antragstellers:	
Firma:	
Name:	
Abteilung:	
Anschrift:	
Telefon / Telefax:	
E-Mail:	

### Abschnitt 2: Rechnungsstellung

Im Abschnitt 2 wird hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Einführung der zugelassenen Wertpapiere zum Regulierten Markt zwischen dem Debitor und dem Rechnungsempfänger differenziert.

Debitor kann nach der Gebührenordnung nur der antragstellende Emittent der Wertpapiere oder der Mit Antragsteller sein. Als Rechnungsempfänger kann jede zulässige Adresse fungieren. Die im Zulassungsantrag genannten Empfängerdaten sind Grundlage für die Abteilung „Billing“ der Deutsche Börse AG, eine Rechnung zu erstellen.

## 2. Rechnungsempfänger der Einführungsgebühr/en (falls abweichend vom Debitor (Emittent)\*)

Die Rechnungsangaben aus dem Zulassungsantrag von den Zulassungsgebühren übernehmen.

Firma:   
 Name:   
 Abteilung:   
 Anschrift:

\*Die Angabe eines gesonderten Rechnungsempfängers lässt den gesetzlichen Schuldnerstatus gemäß der Gebührenordnung der FWB unberührt (§ 4 Abs. 2 GebO FWB).

### Abschnitt 3: Handelswährung auf Xetra (MIC XETR)

Im Abschnitt 3 hat der Antragsteller die Handelswährung auszuwählen. Die Deutsche Börse bietet den Handel in unterschiedlichen Währungen auf Xetra an wie zum Beispiel in Euro, US-Dollar, Britische Pfund, Schweizer Franken. Auf Börse Frankfurt findet der Handel nur in Euro statt.

## 3. Handelswährung (Fremdwährungshandel ausschließlich auf Xetra / MIC XETR) (Weitere Angaben zum ETF sind im Anhang anzugeben)

EUR                       USD                       CHF  
 CNY                       CAD                       AUD  
 GBP                       YEN                       SEK

### Abschnitt 4: Angaben zum Spezialisten auf Börse Frankfurt (MIC: XFRA)

Im Abschnitt 4 kann der Antragsteller einen Spezialisten seiner Wahl angeben, der für die Preisfeststellung auf Börse Frankfurt verantwortlich ist. Wenn keine Angaben zum Spezialisten gemacht sind, erfolgt die Auswahl des Spezialisten durch die Deutsche Börse auf der Grundlage des Spezialistenvertrages.

## 4. Spezialistenauswahl

Benennung Spezialist\*:  Ja, und zwar:   
 Nein

\* Die Entscheidung über die Einbeziehung eines Wertpapiere in den Vertrag über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenauswahl) trifft die DBAG gemäß den Vorgaben des vorgenannten Vertrages. Maßgeblich für die vorgenannte Entscheidung ist der Stand am dritten Börsenhandelstag (10.00 Uhr) vor dem beantragten Einführungstermin (T-3). Verschiebungen des Einführungstermins haben in der Regel keine Auswirkung auf die getroffene Entscheidung.



**Abschnitt 5: Wertpapierinformationen**

Im Abschnitt 5 wird der Antragsteller gebeten, bestimmte Angaben zum ETF auszufüllen. Dazu gehört der Name des ETFs (wie im KIID), die ISIN, das ausstehende Volume in Stücken mit „bis zu“ sowie die gewünschte Handelswährung.

5. Wertpapierinformationen			
ISIN	Name des ETFs (entsprechend der Bezeichnung auf dem KIID)	Stückzahl (bis zu)	Handels- währung

**Abschnitt 6: Unterschriften**

Im letzten Abschnitt erfolgt die Unterschrift durch den Antragsteller für den Antrag auf Einbeziehung in den Handel.

6. Unterschrift des Antragstellers	
Ort, Datum:	
Name/n:	

Unterschrift/en: \_\_\_\_\_

**Herausgeber**

Deutsche Börse AG  
60485 Frankfurt am Main  
xetra.com

**Kontakt**

Deutsche Börse AG  
Cash Market  
Products & Regulation  
Telefon +49-(0) 69-2 11-1 36 45

Juli 2020

**Disclaimer**

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können sich jederzeit und ohne Vorankündigung ändern, eine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit oder der Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck wird nicht übernommen. Diese Broschüre stellt keine Rechts- oder Finanzberatung dar und begründet keine Verpflichtung der Frankfurter Wertpapierbörse, der Deutsche Börse AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften.

**Verzeichnis der eingetragenen Marken**

FWB® Frankfurter Wertpapierbörse und Xetra® sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.